

äußerer Güte weit nachstehenden fremden Saltze ,
nachdrückliche Maasregeln getroffen werden.

Da nun denen Magisträten, Beamten und Regie-
rern bey Zurücksendung der diesjährigen Aufnahmen,
schon bereits einzeln zu verstehen gegeben worden,
wie das Landes Administrations Collegium von ihrer
pflichtwiedrigen Nachlässigkeit und sträflichen Conni-
ventz, bey dem Saltz - Consumtions - Aufnahme - Ge-
schäft völlig unterrichtet, dieses nicht länger nachzu-
sehen willens ist.

Als wird gedachten Magisträten, Beamten und
Regierern mit Bezug auf jene Bemerkungen hierdurch
nochmahlen auf das nachdrücklichste eingeschärft, die
Saltz - Aufnahmen von Jahr zu Jahr, nicht weiter nach
Willkühr, sondern pünctlich, und so vorzunehmen,
wie die Allerhöchst emanirte Edicte vom 15. August
1756 und 22. Februar 1766 verordnen und vorschrei-
ben, solchemnach auch die jährlich einzusendende Saltz-
Probe - Register nach dem wahren Befinden der Con-
sumtion anzufertigen, nach Pflicht und Gewissen auf
alle Defraudationes ein fleissiges Augenmerck zu neh-
men, die Defraudanten ohne Ansehen der Person und
Umstände vorschriftsmässig zu straffen, und endlich auch
die Seller zur pflichtschuldigen Wahrnehmung ihrer Ob-
liegenheit anzuhalten, und dahin zu sehen, daß diese
nicht wohl gar selbst mit ausländischen Saltz - Handel
treiben, dahero dan auch diese zu Ablehnung dieses
Verdachts hierdurch so wohlmeinend als ernstlich erin-
nert werden, die ihnen vorgeschriebene und von ihnen
beschworne Instructions - Gewissenhafter als bishiehin ge-
schehen, zu befolgen, genaue Register zu führen, und

eine jede Saltz-Abhohlung in das Buch einer jeden Haushaltung mit genauer Benennung des Tages, und der abgehohlenen Quantität einzuschreiben, mithin gantz eigentlich darauf zu halten, dafs eine jede Haushaltung nach der Vorschrift, ihr Saltz-Buch in Ordnung führet, damit wan in diesem lauffenden Jahre und so jährlich bey einer jeden Sellerey eine commissarische Untersuchung angestellt wird, alles in Ordnung, und die Anwendung der Straffen unnötig befunden werden möge.

Geldern den 31. Iulii 1793.

KÖNIGL. PREUSS. LANDES-ADMINISTRATIONS-COLLEGIUM

DES

HERZOGTUMS GELDERN.

v. Plesmann. Fhr. v. Merwyck. Heinius. Neuhaus. Poell. v. Baerll.

CIRCULARE.

An sämtliche Magistrate, Beamte, Regierer, und Saltzeller im Herzogtum Geldern.

Ritter,